

1438

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – NHG 24)

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1121 - 1/2024
9020-2200

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz 2024 - NHG 24)

A. Problem

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben führen oder führen können, dürfen erst in Angriff genommen oder weitergeführt werden, wenn die erforderlichen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen verfügbar sind. Die Fernwärme und die Strom- und Gasverteilnetze sind wesentliche städtische Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge und die zentralen Hebel des Landes, um seine energie-, klima- und sozialpolitischen Ziele zu erreichen. Seit 2021 befindet sich die Stromnetz Berlin GmbH (SNB) wieder im Eigentum des Landes. Aktuell liegt der Rückkauf der Vattenfall Wärme Berlin Aktiengesellschaft (VWB) dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Zustimmung vor. Der vom Senat beabsichtigte Erwerb der VWB sowie die Sicherstellung der Investitionstätigkeit der SNB setzen eine entsprechende Ermächtigung zum Eingehen der Verpflichtungen bzw. zur Leistung der Ausgaben voraus.

Der Ausbau und die Dekarbonisierung der Energiebeteiligungen verlangt in den kommenden Jahren umfassende Investitionen, die mehrheitlich aus Fremdkapital finanziert werden sollen. Das setzt voraus, dass die Landesunternehmen mit hinreichend Eigenkapital ausgestattet sind, um den Anforderungen der Banken gerecht zu werden.

Der Haushaltsplan 2024/2025 enthält eine entsprechende Ermächtigung nicht.

Nach § 37 Abs. 1 LHO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Dabei bedarf es eines Nachtrages nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen. § 5 HG 24/25 legt diese Grenze bei 5 Mio. Euro fest. Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen des § 37 LHO wird diese Betragsgrenze durch die erforderlichen Ausgaben überschritten.

Zudem enthält der Haushaltsplan keine finanziellen Mittel, die zur Finanzierung der Mehrausgaben herangezogen werden können. Eine Finanzierung ist nur durch eine Kreditaufnahme möglich. Nach § 2 Abs. 1 HG 24/25 beträgt die jährliche Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen 381 Mio. Euro, die bereits durch entsprechende Ausgaben gebunden ist. Die Aufnahme weiterer Kredite für finanzielle Transaktionen setzt eine Änderung des Haushaltsgesetzes voraus.

B. Lösung

Für die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel mittels einer weiteren Kreditaufnahme und die Leistung der Ausgaben für den Erwerb der VWB an die landeseigene Erwerbsgesellschaft Berlin Energie Rekom 3 GmbH und um die Finanzierungsfähigkeit der Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN) wiederherzustellen und die Liquidität für die geplante Investitionstätigkeit der SNB zu sichern, legt der Senat einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 vor. Der Gesamtplan und die sich durch den Entwurf des Nachtrags 2024 ändernden Anlagen werden nachgereicht.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Wahrung der Rechte des Parlaments wegen der Entscheidung über die Aufnahme weiterer Kredite für finanzielle Transaktionen sowie die Verwendung dieser zusätzlichen Einnahmen für den Erwerb der VWB und die Finanzierung der BEN gibt es keine Alternative zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsgesetzes und eines Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2024.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der über den Nachtragshaushalt 2024 finanzierte Erwerb der VWB und die Finanzierung der BEN stellen jedoch einen bedeutenden Baustein in der Klimaschutz- und Resilienz-Strategie des Landes Berlin dar.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

H. Gesamtkosten

Durch den Nachtragshaushalt 2024 wird das Haushaltsvolumen um 1,275 Mrd. Euro erhöht. Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2024, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigelegt ist, zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1121 - 1/2024
9020-2200

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz 2024 - NHG 24)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung
des Haushaltsgesetzes 2024/2025
(Nachtragshaushaltsgesetz 2024 - NHG 24)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 439) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „39.281.053.500“ durch die Angabe „40.556.053.500“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „28.024.628.700“ durch die Angabe „29.299.628.700“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „44.972.694.100“ durch die Angabe „44.927.694.100“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „381.000.000 Euro und“ durch die Angabe „1.656.000.000 Euro und“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

4. Der dem Haushaltsgesetz 2024/2025 beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2024 geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

1. Allgemein

Die Fernwärme und die Strom- und Gasverteilnetze sind wesentliche städtische Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge und die zentralen Hebel des Landes, um seine energie-, klima- und sozialpolitische Ziele zu erreichen. Seit 2021 befindet sich die Stromnetz Berlin GmbH wieder im Eigentum des Landes. Aktuell liegt der Rückkauf der Vattenfall Wärme Berlin Aktiengesellschaft (VWB) dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Zustimmung vor.

Der Ausbau und die Dekarbonisierung der Energiebeteiligungen verlangt in den kommenden Jahren umfassende Investitionen, die mehrheitlich aus Fremdkapital finanziert

werden sollen. Das setzt voraus, dass die Landesunternehmen mit hinreichend Eigenkapital ausgestattet sind, um den Anforderungen der Banken gerecht zu werden.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans stellt die Finanzierung dieser Maßnahmen sicher:

Eigenkapitalzuführung an die Berlin Energie Rekom 3 GmbH i.H.v. 975 Mio. Euro

Durch den Erwerb aller Geschäftsanteile an der Vattenfall Wärme Berlin AG sollen die Berliner Klimaschutzziele schneller und unter Berücksichtigung stadtentwicklungs- und sozialpolitischer Belange erreicht werden. Detaillierte Informationen sind der entsprechenden Vorlage gemäß § 38 GO Abghs zu entnehmen.

Der Erwerb erfolgt durch eine für diesen Zweck gegründete Tochtergesellschaft des Landes Berlin, der Berlin Energie Rekom 3 GmbH (Rekom 3). Hierfür benötigt die Rekom 3 Eigenkapitalzuführungen des Landes. Weitere Mittel zur Deckung des Kaufpreises und der Folgeinvestitionen wird die Rekom 3 bei der Investitionsbank Berlin (IBB) aufnehmen, die über beihilfenkonforme 80%-ige Bürgschaften des Landes Berlin abgesichert werden. Die Finanzierungszusage liegt vor. Eine vollständige Fremdfinanzierung wie im Fall der Rekommunalisierung des Stromnetzes ist im Falle der Fernwärme nicht möglich. Gründe dafür sind das derzeit noch kohlenstoffintensive Geschäftsmodell, die Herausforderungen der Transformation hin zu erneuerbaren Energien sowie das - im Vergleich zu 2021 - wesentlich ungünstigere Kapitalmarktumfeld.

Unter Berücksichtigung der Verhandlungen mit der IBB wird eine Eigenkapitalzuführung aus dem Landeshaushalt in Höhe von 975 Mio. Euro benötigt. Der Eigenkapitalanteil an der Erwerbsfinanzierung, der aus Haushaltsmitteln zu decken ist, muss sowohl die konkrete Finanzierung des Erwerbs als auch die Finanzierungsfähigkeit der nachgelagerten Folgeinvestitionen berücksichtigen. Der Senat geht von einer Eigenkapitaldeckung des Kaufpreises von rd. 50% aus. Der vereinbarte Kaufpreis wird nach aktueller Prognose innerhalb einer Bandbreite von 1,5 bis 1,7 Mrd. Euro liegen. Hinzu zu rechnen sind ferner Anschaffungsnebenkosten (z.B. für Grunderwerbssteuern) sowie auch die Absicherung von Rohstoff-Lieferverträgen.

Auch für die weitergehende Finanzierung des künftigen Kapitalbedarfes wird die vorgesehene initiale Eigenkapitalausstattung der Rekom 3 erforderlich sein, da künftige Kreditgeber in ihren Verträgen die Einhaltung bestimmter Eigenkapitalquoten fordern. Die

derzeitige Wahrnehmung besteht in einem ausgeprägten Sicherheitsinteresse der Kreditgeber aufgrund des im Vergleich zum Stromnetz geringeren regulatorischen Rahmens und der Herausforderungen der Transformation.

Der Vertrag über den Kauf und die Abtretung aller Aktien an der Vattenfall Wärme Berlin Aktiengesellschaft wurde am 19.12.2023 zwischen dem Land Berlin und der Vattenfall GmbH unter Vorbehalt der Zustimmung des Abgeordnetenhauses durch Berlin unterzeichnet. Der Kaufpreis soll mit Vollzug voraussichtlich am 02.05.2024 gezahlt werden. Werden die Mittel für die Berlin Energie Rekom 3 GmbH nicht bereitgestellt, ist auch nicht von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zum Vermögensgeschäft auszugehen. Der Erwerb der Fernwärme kann in diesem Fall nicht vollzogen werden.

Eigenkapitalzuführung an die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH i.H.v.

300 Mio. Euro

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (BEN) verantwortet die Erwerbsfinanzierung der Stromnetz Berlin GmbH (SNB) und deren anforderungsgerechte Kapital- und Finanzausstattung. Im Jahr 2021 erwarb die BEN die SNB vollständig fremdfinanziert. In Anbetracht der hierdurch bedingten Kapitalstruktur, insbesondere geprägt durch fehlendes Eigenkapital, besteht im aktuellen finanz- und energiewirtschaftlichen Umfeld bankenseitig keine Bereitschaft, der BEN weitere Investitionskredite zu gewähren. Dies gilt trotz guter Jahresergebnisse der SNB. Das Land Berlin hat als mittelbarer Eigentümer der SNB sicherzustellen, dass diese ihrer Betriebs- und Anschlusspflicht gemäß Energiewirtschaftsgesetz sowie Konzessionsvertrag nachkommen kann. Die Stromnetzinfrastuktur ist zudem eine der zentralen Voraussetzungen für das Erreichen der Berliner Klimaschutzziele. Um die Finanzierungsfähigkeit der BEN wiederherzustellen und die Liquidität für die geplante Investitionstätigkeit der SNB zu sichern, ermächtigt der Haushaltsentwurf den Senat zu Eigenkapitalzuführungen für das Jahr 2024 in Höhe von bis zu 300 Mio. Euro. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien bedarfsorientiert. BEN und SNB erhalten die benötigte Planungssicherheit. Um ein erneutes Absinken der Eigenkapitalquote in Anbetracht neuer Fremdkapitalaufnahmen und des stark wachsenden Anlagevermögens zu verhindern, werden 2026 und 2027 voraussichtlich zusätzliche Mittel i.H.v. jeweils 75 Mio. Euro benötigt.

Der nunmehr als Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan enthält damit Kapitalzuführungen in Höhe von insgesamt 1.275 Mio. Euro. Durch die Kapitalzuführungen an die Berlin Energie Rekom 3 GmbH und die BEN Berlin

Energie und Netzholding GmbH entstehen dem Land Berlin werthaltige Vermögenswerte in gleicher Höhe. Das Eigenkapital der Unternehmen steigt nachhaltig. Die Berlin Energie Rekom 3 GmbH erwirbt mit den Mitteln die Anteile an der Vattenfall Wärme Berlin AG. Deren Wert wurde gutachterlich bestätigt. Die BEN Energie und Netzholding GmbH finanziert mit den Mitteln Investitionen ihrer Stromnetztochter, deren Refinanzierung über die Netzentgelte regulatorisch gesichert ist. In beiden Fällen ist kein Kapitalverbrauch zu erwarten. Die Mittelzuführungen stellen damit finanzielle Transaktionen gemäß § 3 Abs. 4 BerlSchuldenbremseG dar.

Die Eckzahlen des Haushaltsplans 2024 verändern sich durch den Nachtragshaushalt wie folgt:

Mio. Euro	Plan 2024 bis-her	Veränderung (gerundet)	Plan 2024 neu
Finanzkraftabhängige Einnahmen	29.342	0	29.342
Sonst. Bundeserg.zuweisungen, Kompensation Kfz-Steuer	270	0	270
Sonstige Einnahmen	6.371	0	6.371
Vermögensaktivierung	13	0	13
Bereinigte Einnahmen	35.996	0	35.996
Personalausgaben	12.299	0	12.299
Konsumtive Sachausgaben	21.581	0	21.581
Investitionen	3.846	1.275	5.121
Tilgungsausgaben öff. Bereich	16	0	16
Zinsausgaben	1.110	0	1.110
Bereinigte Ausgaben	38.852	1.275	40.127
Finanzierungssaldo	-2.856	-1.275	-4.131
Nettokreditaufnahme	378	1.275	1.653
Saldo Rücklagenentnahme (+)/ Rücklagenzuführung (-)	2.478	0	2.478

2. Einzelbegründungen

Zu Art. 1 Nr. 1:

Mit dem Art. 1 Buchstaben a) und b) werden die Volumina der Einnahmen und Ausgaben sowohl für den Gesamthaushalt wie auch für den Teil der Einzelpläne 01 bis 29 an die sich aus dem Nachtragshaushaltsplan ergebenden Änderungen angepasst.

Die Eckwerte der Bezirkshaushalte (Einzelpläne 31 bis 45) werden durch den Nachtragshaushalt nicht verändert.

Art. 1 Buchstabe c) korrigiert einen Zahlendreher bei der Übertragung der Summe der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 01 bis 29.

Zu Art. 1 Nr. 2:

Der Erwerb der VWB und die Finanzierung der BEN soll durch eine zusätzliche Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen in Höhe von 1,275 Mrd. Euro finanziert werden. In § 2 Abs. 1 ist deshalb die Kreditermächtigung um diesen Betrag von 381 Mio. Euro auf 1.656 Mio. Euro zu erhöhen.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Das Parlament hat mit dem Beschluss über das Haushaltsgesetz 2024/2025 in den § 3 den Absatz 10 neu aufgenommen, wodurch sich die nachfolgenden Absätze entsprechend verschoben. Der bisherige § 3 Abs. 11 nahm Bezug auf die Absätze 1 bis 10. Durch die Einfügung muss der Bezug nun auf den Absatz 11 (alt 10) erweitert werden. Diese Erweiterung war im ursprünglichen Haushaltsgesetz 2024/2025 unterblieben.

Zu Art. 2:

Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2024 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2024/2025 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 sieht Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von insgesamt 1.275 Mio. Euro vor. Da den Ausgaben des Landes werthaltige Vermögenswerte entgegenstehen, handelt es sich um eine schuldenbremsenneutrale Kreditaufnahme für finanzielle Transaktionen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine
- G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der über den Nachtragshaushalt 2024 finanzierte Erwerb des Fernwärmenetzes stellt jedoch einen bedeutenden Baustein in der Klimaschutz- und Resilienz-Strategie des Landes Berlin dar.
- H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
Keine
- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Durch den Nachtragshaushalt 2024 wird das Haushaltsvolumen um 1,275 Mrd. Euro erhöht. Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2024, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Das Nachtragshaushaltsgesetz 2024 sieht zur Steuerung und Kontrolle der neuen Landesbeteiligungen vorerst keine zusätzlichen Stellen für die zuständigen Senatsverwaltungen vor. Hierzu wird der Senat einen Vorschlag unterbreiten.

Berlin, den 30. Januar 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 39.281.053.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.749.851.500 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.506.204.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.649.405.100 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.024.628.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.973.025.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.256.424.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 776.825.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2025</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.109.803.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 44.972.694.100 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.396.400.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 721.711.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind gesperrt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird für 2024 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.556.053.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 53.749.851.500 Euro und für 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 40.506.204.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 45.649.405.100 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2024</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.299.628.700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 52.973.025.900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.256.424.800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 776.825.600 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2025</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.109.803.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 44.927.694.100 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 11.396.400.200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 721.711.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gemäß Absatz 1 sind gesperrt.</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)	Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für finanzielle Transaktionen (Anlage 8 zum Haushaltsplan) im Haushaltsjahr 2024 bis zur Höhe von 1.656.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 381.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite und zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p> <p>(3) Erfolgt die Kreditaufnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 in fremder Währung, ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und beim Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in</p>

<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)</p>	<p style="text-align: center;">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024</p>
<p>Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(6) Die Ermächtigungen der Absätze 4 und 5 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 9 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(8) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(9) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>	<p>Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(5) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.</p> <p>(6) Die Ermächtigungen der Absätze 4 und 5 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 Prozent der in § 1 festgestellten Beträge und darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 9 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(8) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2024 und 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 Prozent der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(9) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 Prozent des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen und entgegenzunehmen.</p>

<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)</p>	<p align="center">Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024</p>
<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes 	<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe im Land Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen im Land Berlin eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte im Land Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden im Land Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)	Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024
<p>vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,</p> <p>4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne des § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Ange-</p>	<p>vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,</p> <p>4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro, höchstens jedoch 37 Prozent der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft, zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne des § 8 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen im Land Berlin und an Unternehmen von Ange-</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)	Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024
<p>hörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.</p> <p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 93.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(10) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von</p>	<p>hörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen sowie zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern des Landes Berlin aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 500.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne des § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung im Land Berlin haben.</p> <p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 93.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 33.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(10) Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung des Betriebs von</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)	Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024
<p>Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.500.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen im Sinnes des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf</p>	<p>Anlagen der Abfallwirtschaft für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Bereich des gemeinsamen Abfallschwerpunktes der Länder Berlin und Brandenburg Gewährleistungen bis zur Höhe von 4.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(11) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.500.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 Prozent des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen im Sinnes des Satzes 1 fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau und strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen des in Satz 1 genannten Höchstbetrages ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p> <p>(12) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, und des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zudem die Bürgschaften auf</p>

Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 20.12.2023 (GVBl. S. 439)	Haushaltsgesetz 2024/2025, geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetzes 2024
<p>Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	<p>Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 11 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit das Land Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(13) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(14) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§§ 4 bis 20</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§§ 4 bis 20</p> <p><i>Unverändert</i></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landeshaushaltsordnung (LHO)

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30)

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabwendbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG)

Vom 25. November 2019

§ 3

Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

...

(4) Zu dem nach Absatz 3 errechneten Betrag ist der Saldo der finanziellen Transaktionen des Kernhaushalts zu addieren. Finanzielle Transaktionen des Kernhaushalts sind einnahmeseitig die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse, ausgabeseitig der Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe, solange und soweit nicht auf ihre Rückzahlung verzichtet wird. Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen ist bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen zu behandeln.

Änderungen der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	FKZ	Bezeichnung	2024 bisher Euro	hinzu treten Euro	2024 neu Euro
29		Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten			
2902		Darlehen und Schuldendienst			
32500	830	Kreditmarktmittel	381.000.000	+1.275.000.000	1.656.000.000
Kreditaufnahme für werthaltige finanzielle Transaktionen					
2990		Vermögen			
83114	649	Kapitalzuführung an die Berlin Energie Rekom 3 GmbH	0	+975.000.000	975.000.000
Kapitalzuführung zur Finanzierung des Erwerbs der Vattenfall Wärme Berlin AG					
83115	643	Kapitalzuführung an die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH	0	+300.000.000	300.000.000
Kapitalzuführung zur Wiederherstellung der Fremdfinanzierungsfähigkeit					
Abschluss Einzelplan 29					
Einnahmen			32.375.781.000	+1.275.000.000	33.650.781.000
Ausgaben			3.907.157.100	+1.275.000.000	5.182.157.100
Fehlbetrag/Überschuss			28.468.623.900	0	28.468.623.900
Verpflichtungsermächtigung			244.000.000	0	244.000.000